Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefan Schröter 563 6901 stefan.schroeter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.01.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0002/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.01.2025	**BV Oberbarmen**	**Empfehlung/Anhörung**
04.02.2025	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Tempo 30 Wittener Straße - Anregung nach § 24 Gemeindeordnung

Grund der Vorlage

Antrag nach § 24 Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag

Der Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Herr Ohrndorf

Begründung

Eine Bürgerin hat sich im September 2024 an Herrn Oberbürgermeister Schneidewind gewandt, mit der Anregung, in der Wittener Straße im Bereich der Kindertagesstätte (Hausnummer 324), die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Unter Zustimmung der Antragstellerin wurde das Vorbringen vom Büro des Oberbürgermeisters als Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung eingeordnet.

Die Wittener Straße verbindet als Hauptverkehrs- und Landesstraße (L 58) die östlichen Stadtteile Wuppertals und z.B. das Industriegebiet Nächstebreck mit der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen (A 46). Sie führt weiter nach Haßlinghausen, mit dortigem Anschluss an die Landesstraße 666 und Bundesstraße 234. Als Teil des Vorfahrtsstraßennetzes dient sie der Bündelung und leistungsfähigen Abwicklung des Verkehrs.
Es gilt dort die Regel-Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts von 50 km/h gem. § 3 Absatz 3 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist auch auf klassifizierten Straßen anzuordnen, wenn eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt und diese Maßnahme zwingend erforderlich ist (§ 45 Abs. 9 S.1 und S.3 StVO).
Sofern es um Bereiche im Umfeld von sogenannten schützenswerten Einrichtungen geht, wie etwa Kindertagesstätten, und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S.4 Ziff. 6 StVO gegeben sind, ist das Merkmal der *qualifizierten* Gefahrenlage entbehrlich.
Die Einbeziehung von klassifizierten Straßen in eine Tempo 30-*Zone* ist dagegen ausgeschlossen.

Die Rechtslage hat sich durch die zum 11.10.2024 in Kraft getretene Novellierung der Straßenverkehrsordnung, in Hinblick auf die vorliegende Fragestellung, nicht geändert.

Die Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im fraglichen Bereich wurde von der Straßenverkehrsbehörde bereits im Januar 2024 durchgeführt.
Die Kreispolizeibehörde äußerte sich in einer Stellungnahme vom 10.01.2024 dahingehend, dass in dem Abschnitt keine meldepflichtigen Unfälle zu verzeichnen seien und eine Gefahrenlage nicht erkennbar sei.
Es wurde auf den vorgelagerten Parkplatz hingewiesen und dass ein problematischer Hol- und Bringverkehr dort nicht zu erwarten sei, nicht zuletzt, weil die Kita mit nur zwei Gruppen betrieben wird. Die Einrichtung sei für Fußgänger über die nördlich gelegene Querungshilfe sicher zu erreichen.

Die Verkehrssituation im Bereich der Kita, insbesondere auch das Queren der Wittener Straße wurde am 26.01.2024 im Team zur Verbesserung der Verkehrssicherheit besprochen. Teilnehmer sind Vertreter/innen von Polizei, WSW mobil, den städtischen Fachabteilungen 104.11 (Verkehrslenkung), 104.3 (Straßenverkehrstechnik), 104.5 (Verkehrsplanung) und 206.1 (Schulen).

Ausweislich des Protokolls der Sitzung vom 26.01.2024 kam das Team zu dem Schluss, dass der Kita auf dem eigenen Grundstück ausreichend Flächen für den Hol- und Bringverkehr zur Verfügung stehen. Für Kinder, die in Begleitung eines Erwachsenen zu Fuß zur Kita kommen, ist die Querungshilfe in ausreichender Nähe. Die Sichtverhältnisse sind gut.

Diese Auffassung deckt sich mit der Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde.
Nach eigenen Feststellungen wird der Hol- und Bringverkehr tatsächlich ganz überwiegend mit PKW über den zu der KiTa gehörenden Parkplatz abgewickelt. Insofern wurde der bekannten Verkehrssituation an der Landesstraße, bei der Planung der KiTa offenbar Rechnung getragen.

Die Kreispolizeibehörde bekräftigt in einer Stellungnahme vom 13.01.2025 die vorige Einschätzung. Es gibt im Bereich auch weiterhin keine Unfalllage.
Sofern ganze Gruppen die Wittener Straße queren müssen, erscheint es zumutbar den 240m nördlich gelegenen, durch Lichtzeichen geregelten Überweg zu nutzen.

Demgegenüber stellt die Leiterin der KiTa die Herausforderungen, die mit der Lage an einer vielbefahrenen Hauptverkehrsstraße verbunden sind nachvollziehbar dar. Dies betrifft insbesondere Situationen, wo sich eine ganze Gruppe entlang der Wittener Straße bewegen, und/oder diese queren möchte. Der mit Lichtzeichen ausgestattete Überweg erscheine wegen der längeren Wegstrecke entlang der Straße nicht als bessere Alternative zu der nahegelegenen Querungshilfe. Die KiTa-Leitung unterstützt demnach die Forderung nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.

Seitens der Verwaltung werden die positiven Wirkungen von Geschwindigkeits-beschränkungen gesehen und die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten genutzt. Ein Großteil der Verkehrsflächen im Stadtgebiet ist bereits Teil von Tempo 30-Zonen. Tempo 30-Strecken wurden zudem aus Gründen des Lärmschutzes gem. Lärmaktionsplan und an Unfallschwerpunkten angeordnet.

Die Stadt Wuppertal, als Straßenverkehrsbehörde, kann die zulässige Höchstgeschwindigkeit jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festlegen. Vorliegend ist das Ergebnis der rechtlichen Prüfung, dass das Merkmal der zwingenden Erforderlichkeit zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nicht gegeben ist.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: keine Änderung zum bestehenden Zustand

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

- Antrag nach § 24 Gemeindeordnung - Tempo 30 Wittener Straße